



**Landwirtschaftskammer NRW
Pflanzenschutzdienst
Sachkundenachweis / 62.3
Siebengebirgsstrasse 200
53229 Bonn-Roleber**

Von Behörde auszufüllen:
Eingangsdatum
Dienststelle
Laufende Nr.:
SK erlangt am:
PLZ-Bereich
Erfasst am, NZ:

Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises im Pflanzenschutz gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)⁽¹⁾

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Hiermit beantrage ich die Ausstellung eines Sachkundenachweises im Pflanzenschutz gemäß § 9 PflSchG für die

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln / Beratung zum Pflanzenschutz
- Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

Hinweis: Grundsätzlich gibt es drei Arten von Sachkundenachweisen

1. für die Anwendung / Beratung
 2. für die Abgabe
 3. sowie für Anwendung/ Beratung und Abgabe
- Unter dem Punkt 1. können also jeweils ein Kästchen, aber auch beide angekreuzt werden.

2. persönliche Angaben der Antragstellerin / des Antragstellers

Name	
Vorname	
ggf. Geburtsname	
Straße, Nr.	
Postleitzahl, Wohnort	
Angaben für Rückfragen (Telefon-Nr. / E-Mail)	
Geburtsdatum, Geburtsort	

3. Abschlüsse / Zeugnisse / Nachweise:

Zeugnisse oder Urkunden über Abschlussprüfungen, die erstmalig zur Pflanzenschutzsachkunde geführt haben, füge ich in der Anlage bei.

Hinweis:

Nicht alle Abschlüsse, Zeugnisse und Nachweise berechtigen gleichermaßen zu einem der drei genannten Sachkundenachweise. Manche Nachweise berechtigen nur zum Sachkundenachweis für die Abgabe aber nicht zum Sachkundenachweis für die Anwendung / Beratung. Bitte lesen Sie dazu die **Fußnoten** zu dem von Ihnen ausgewählten Nachweis.

Landwirt / Landwirtin	<input type="checkbox"/>	Umschulung zum Geprüften Schädlingbekämpfer / zur Geprüften Schädlingbekämpferin ⁽⁴⁾	<input type="checkbox"/>
Gärtner / Gärtnerin	<input type="checkbox"/>	abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium in den Agrar-, Gartenbau- oder Forstwissenschaften sowie Weinbau	<input type="checkbox"/>
Forstwirt / Forstwirtin	<input type="checkbox"/>	Drogist / Drogistin ^{(5) (9)}	<input type="checkbox"/>
Winzer / Winzerin	<input type="checkbox"/>	Florist / Floristin ^{(6) (9)}	<input type="checkbox"/>
Pflanzenschutzlaborant / Pflanzenschutzlaborantin	<input type="checkbox"/>	abgeschlossenes Hochschulstudium der Pharmazie ⁽⁹⁾	<input type="checkbox"/>
Landwirtschaftlicher Laborant / Landwirtschaftliche Laborantin	<input type="checkbox"/>	Pharmazeutisch-technischer Assistent / Pharmazeutisch-technische Assistentin ⁽⁹⁾	<input type="checkbox"/>
Landwirtschaftlich-technischer Assistent / Landwirtschaftlich-technische Assistentin	<input type="checkbox"/>	Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter / Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte ^{(7) (9)}	<input type="checkbox"/>
Fachkraft Agrarservice ⁽²⁾	<input type="checkbox"/>	Zeugnis über eine Sachkundeprüfung nach § 3 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung für <u>Verkäufer</u> ⁽⁸⁾	<input type="checkbox"/>
Schädlingbekämpfer / Schädlingbekämpferin ⁽³⁾	<input type="checkbox"/>	Ausstellende Behörde: _____	
Fachagrarwirt / Fachagrarwirtin Landtechnik	<input type="checkbox"/>	Anerkennung der Befähigungsnachweise aus anderen Mitgliedsstaaten gemäß § 1a und b der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung ^{(8) (10)}	<input type="checkbox"/>
Zeugnis über eine Sachkundeprüfung nach § 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung für <u>Anwender</u> (beinhaltet auch Verkauf) ⁽⁸⁾	<input type="checkbox"/>		
Ausstellende Behörde: _____			
Sonstiges:			<input type="checkbox"/>

4. Empfänger des Gebührenbescheides

Die Ausstellung des Sachkundenachweises im Pflanzenschutz ist entsprechend den Rechtsvorschriften gebührenpflichtig. Der Gebührenbescheid wird an die hier angegebene Adresse versandt.

- Antragstellerin / Antragsteller
- Firma / Betrieb (**Bitte ein formloses Schreiben zur Kostenübernahme beilegen!**)

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

- (1) Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281)
- (2) Fachkraft Agrarservice nach der Verordnung über Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufs Fachkraft Agrarservice vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1444) und nach der Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft Agrarservice vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2157)
- (3) Schädlingsbekämpfer/Schädlingsbekämpferin nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer/zur Schädlingsbekämpferin vom 15. Juli 2004 (BGBl. I S. 1638)
- (4) Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin nach der Verordnung über die berufliche Umschulung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer/zur Geprüften Schädlingsbekämpferin vom 18. Februar 1997 (BGBl. I S. 275)
- (5) Drogist/Drogistin nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Drogist/zur Drogistin vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1197)
- (6) Florist/Floristin nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Floristen/zur Floristin vom 28. Februar 1997 (BGBl. I S. 396)
- (7) Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten vom 3. März 1993 (BGBl. I S. 292)
- (8) Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752) in der Fassung vom 6.12.2011 zuletzt geändert durch Art. 27 G v. 6.12.2011(BGBl I 2515)
- (9) berechtigt nur zum Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln
- (10) fremdsprachigen Nachweisen muss eine beglaubigte Übersetzung beigefügt sein